



---

Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches  
Verzeichniß der

**Guttentagschen Sammlung**  
**Deutscher Reichs-**  
**und Preussischer Gesetze**

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —,

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zu-  
verlässigem Abdruck und mit mustergültiger Er-  
läuterung wiedergibt.

---

Guttentagsche Sammlung  
von  
Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister.

# Erbschaftssteuergesetz.

Vom 10. September 1919.

Textausgabe mit Sachregister.



Berlin und Leipzig 1919.

**Vereinigung wissenschaftlicher Verleger**

**Walter de Gruyter & Co.**

vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung — J. Guttentag, Verlags-  
buchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.



## Inhaltsübersicht.

---

### I. Teil.

#### Steuerpflicht.

I. Abschnitt. Nachlasssteuer. §§ 2—19 . . . . .	7
II. Abschnitt. Erbanfallsteuer. §§ 20—39 . . . . .	17
III. Abschnitt. Schenkungssteuer. §§ 40—41 . . . . .	35

### II. Teil.

#### Veranlagung und Erhebung der Steuern.

§§ 45—67 . . . . .	38
--------------------	----

### III. Teil.

#### Strafvorschriften. Übergangs- und Schlußvorschriften.

§§ 68—74 . . . . .	49
--------------------	----

---

Sachregister . . . . .	52
------------------------	----

---



# Erbschaftsteuergesetz.

Vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1543).

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

## § 1.

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen

1. der Nachlaß eines Verstorbenen (Nachlaßsteuer),
2. der Erwerb von Todes wegen (Erbfallsteuer),
3. Schenkungen unter Lebenden (Schenkungssteuer).

### I. Teil.

#### Steuerpflicht.

##### I. Abschnitt.

#### Nachlaßsteuer.

## § 2.

Als Nachlaß gilt das gesamte Vermögen des Verstorbenen, das bei seinem Tode vorhanden ist,

einschließlich des Vermögens, das er als Vorerbe hatte.

Das zu einem Hausgut, Fideikommiß, Lehen oder Stammgut gehörige oder sonstige auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften (Art. 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gebundene Vermögen gilt als Nachlaß des verstorbenen Inhabers.

### § 3.

Als Vermögen im Sinne des § 2 gelten:

1. Grundstücke, einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen);
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen);
3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (Kapitalvermögen).

### § 4.

Den Grundstücken (§ 3 Nr. 1) stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

### § 5.

Zum Betriebsvermögen (§ 3 Nr. 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.



## § 6.

Als Kapitalvermögen (§ 3 Nr. 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 3 Nr. 1, § 4 oder unter § 3 Nr. 2, § 5 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Rufe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen;
4. bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Gold und Silber in Barren;
5. der Kapitalwert vererblicher Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Erblasser entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustanden;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten war. Als Kapitalversicherung gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapitalauszahlung gewährleistet ist.